

Studienordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

Vom 30. März 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18) und des § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Module
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anwesenheitspflicht
- § 8 Auslandsaufenthalt
- § 9 Übergangsregeln
- § 10 Inkrafttreten

Anlage:

Fachanhänge zur Studienordnung für die Bachelorteilstudiengänge mit Prüfungs- und Studienplänen (Erstfächer und Zweifächer) und Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock. Sie regelt auf Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs. Die studiengangsspezifischen Regelungen für die einzelnen Teilstudiengänge, insbesondere zu Zielen und Aufbau, sind in den entsprechenden Fachanhängen zu dieser Studienordnung enthalten.

§ 2 Studienbeginn

Die Aufnahme des Studiums ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.

§ 3 Module

(1) Im Erstfach und im Zweitfach sind die im jeweils zugehörigen Fachanhang benannten und beschriebenen Module zu absolvieren.

(2) Im Erstfach ist ein interdisziplinärer Wahlbereich im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten zu absolvieren. Hierfür können alle Module, die an der Universität Rostock angeboten werden, belegt werden, sofern sie nicht zu einem vom Studierenden studierten Fach gehören. Darüber hinaus sind auch studienrelevante Auslandsaufenthalte, Sprachkurse und studienrelevante Praktika anrechenbar.

§ 4 Lehr- und Lernformen

(1) Die Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Teilstudiengänge werden im jeweiligen Fachanhang geregelt.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden von den hauptamtlich tätigen Lehrenden sowie von den Lehrbeauftragten und Gastdozentinnen/Gastdozenten gehalten. Die hauptamtlich tätigen Lehrenden sowie die von den Lehrstuhlleiterinnen/Lehrstuhlleitern als Prüferinnen/Prüfer bestätigten Lehrbeauftragten und Gastdozentinnen/Gastdozenten tragen die Verantwortung für die Modulprüfungen.

§ 5 Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Anzahl, Art und gegebenenfalls Umfang der zu einer Modulprüfung gehörenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen in den Fachanhängen im Anhang zu dieser Ordnung. Weitere Angaben können bis zum Ende der ersten

Vorlesungswoche bekannt gegeben werden. Welche Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang zur Anwendung kommen sowie fachspezifische Definitionen sind in den zugehörigen Fachanhängen geregelt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in § 7 der Prüfungsordnung geregelt. Es kann sich um mündliche Prüfungen oder andere mündliche Prüfungsarten handeln. Andere mündliche Prüfungsarten sind insbesondere: Referate und Präsentationen.

Mündliche Prüfung/Kolloquium: In einer mündlichen Prüfung/einem Kolloquium soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, begründet argumentieren kann und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu diskutieren vermag.

Referat/Präsentation: Ein Referat ist eine Darstellung von fachspezifischer Dauer zu einem bestimmten wissenschaftlichen Thema. In dieser Zeit sollen wesentliche Inhalte der verwendeten Literatur kurz vorgestellt, erläutert und Fragen zur weiterführenden Diskussion formuliert werden. Eine Präsentation dient der Darstellung der eigenständigen Arbeit mit Literatur oder Daten zu einem vorgegebenen Thema mit Hilfe geeigneter Präsentationstechniken; sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen. Zu einem Referat beziehungsweise zu einer Präsentation werden die verwendeten Materialien, ein Thesenpapier oder ein Handout ausgeteilt.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in § 8 der Prüfungsordnung geregelt. Es kann sich um Klausuren oder um sonstige schriftliche Prüfungsarten handeln. Sonstige schriftliche Prüfungsarten sind insbesondere: Hausarbeiten, Berichte, Praktikumsberichte, Dokumentationen, Portfolios, Protokolle und Essaysammlungen.

Klausur: Klausuren sind schriftliche Abschlussarbeiten zu Vorlesungen, Seminaren oder Übungen am Ende eines Moduls, die unter Aufsicht und in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen geschrieben werden.

Hausarbeit: Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, in denen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen und analysieren, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen können.

Bericht/Dokumentation: Berichte und Dokumentationen sind schriftliche Ausarbeitungen zu vorgegebenen Themen, in denen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes Sachverhalte, Probleme und ihre Diskussion sach- und fachangemessen darstellen sowie mögliche Bezugsdaten und Materialien anschaulich machen und einem dazugehörigen Fachkontext zuordnen können.

Praktikumsbericht: Praktikumsberichte sind schriftliche Ausarbeitungen im Rahmen der zu absolvierenden Praktika. Praktikumsberichte dienen dem Nachweis, dass die Studierenden in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse eines in der wissenschaftlichen Praxis durchgeführten Vorhabens und die dabei erworbenen Kompetenzen zu formulieren und zu reflektieren.

Protokoll: Ein Protokoll fasst die Ergebnisse einer Doppelstunde einer Lehrveranstaltung in klar gegliederter Form zusammen. Es gibt die wesentlichen Erkenntnisfortschritte, die in der Sitzung erzielt wurden, präzise und detailliert wieder, so dass es für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung als konzise Gedächtnisstütze und für etwaige Abwesende als Information zur Wahrung der Kontinuität der Lehrveranstaltung dienen kann. Das Protokoll ist innerhalb einer vorgegebenen Zeit anzufertigen und bei der nächsten Sitzung vorzulegen.

Portfolio: In einem Portfolio wird eine kumulative Leistungsdokumentation erbracht.

Essaysammlung: In einer Essaysammlung sollen drei Texte zu einem gestellten oder selbst gewählten Thema verfasst werden.

(4) Gemäß § 24 Absatz 1 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen (Anlage Fachanhänge) können in einem Modul zu erbringende Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). Die Prüfungsvorleistungen werden bewertet, aber nicht benotet. Prüfungsvorleistungen sind in der Regel Referate und Projektpräsentationen sowie Praktikumsberichte, Projektberichte und Portfolios.

§ 6 Studienberatung

(1) Die Beratung der Studierenden, Studieninteressentinnen/Studieninteressenten und Studienbewerberinnen/Studienbewerber zu allgemeinen Angelegenheiten des Studiums erfolgt durch die allgemeine Studienberatung der Universität Rostock.

(2) Die Fachstudienberatung erfolgt in den jeweiligen Instituten durch die dafür benannten Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner. Es wird den Studierenden dringend empfohlen, das Beratungsangebot vor Aufnahme des Studiums und danach mindestens einmal im Semester wahrzunehmen.

§ 7 Anwesenheitspflicht

(1) In Seminaren, insbesondere fallanalytischen Kursen, Sprach- und Stilübungen, Projekten, Übungen und Praktika kann in den Modulbeschreibungen eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme bestimmt werden, sofern in der konkreten Lehrveranstaltung spezielle Techniken, Didaktiken, Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können. Sofern Exkursionen belegt werden, besteht auch hier eine Pflicht zur Teilnahme. Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Sitzungen der Lehrveranstaltung unentschuldigt versäumt wurden.

(2) Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes zu entschuldigen (im Regelfall per E-Mail); sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin/den Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(3) Kann die/der Studierende schriftlich darlegen und nachweisen, dass es aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen (zum Beispiel eigene Erkrankung, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, Schwangerschaft, Tod eines nahen Angehörigen) zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin/der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin/den Dozenten nach eigenem Ermessen festgelegt. Der Zeitaufwand für die Erbringung dieser darf maximal die zwei- bis dreifache Dauer der versäumten Unterrichtszeit betragen.

(4) Wird das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt und kann auch keine Äquivalenzleistung erbracht werden, so ist dies der/dem Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch an den Prüfungsausschuss statthaft.

§ 8 Auslandsaufenthalt

(1) In Absprache mit der Fachstudienberatung können Studienleistungen im Ausland erbracht werden. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Am ausländischen Studienstandort müssen gleichwertige Kompetenzen erworben werden. Zur Absicherung der Gleichwertigkeit schließen die Studierenden und die zuständigen Lehrenden vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts einen Lernvertrag ab, der bei eventuellen Änderungen aktualisiert werden kann. In dem Lernvertrag können insbesondere die Lernziele und -inhalte, zu erbringende Prüfungsleistungen, Unterstützungsformen der Modulverantwortlichen und Lehrenden, erforderlichenfalls der Zeit- und Sachplan, sowie die Änderungsmöglichkeiten des Lernvertrages festgehalten werden. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit der im Ausland zu erbringenden Leistungen soll vor Antritt des Auslandsaufenthaltes auch eine Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss erfolgen. Im Übrigen gelten § 16 der Prüfungsordnung und die ergänzenden Regelungen im jeweiligen Fachanhang.

(2) Die Finanzierung des Auslandssemesters liegt in der Verantwortung der Studierenden. Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung durch Stipendienprogramme, Auslands-BaföG oder ähnlichem sollten rechtzeitig erschlossen werden. Eine Beratung über Studien- und Fördermöglichkeiten im Ausland erfolgt im Akademischen Auslandsamt der Universität Rostock.

§ 9 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2012/13 für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock immatrikuliert wurden.

(2) Diese Studienordnung gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung in den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät immatrikuliert wurden, sofern sie nicht binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Studienordnung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs finden die bisher für sie geltenden Bestimmungen aus der Studienordnung vom 24. Juli 2008 (Amtl.Bek. Nr. 21/2008 vom 14. November 2008) beziehungsweise vom 15. Juli 2010 (Amtl.Bek. Nr. 20/2010 vom 5. Oktober 2010) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1. November 2010 (Amtl.Bek. Nr. 3/2011 vom 31. März 2011) weiterhin Anwendung. Ein Widerspruch gegen einzelne geänderte Regelungen ist ausgeschlossen. Er erstreckt sich außerdem auf die zugehörige Prüfungsordnung und gilt immer für Erstfach und Zweifach. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung durch ortsüblichen Aushang und per E-Mail über das Widerspruchsrecht. Dies gilt auch für Kandidatinnen und Kandidaten des bisherigen Bachelorteilstudiengangs „Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen“, die ihr Studium in dem Bachelorteilstudiengang „Kommunikations- und Medienwissenschaften“ fortsetzen. Für die Bachelorteilstudiengänge „Geschichte“ und „Öffentliches Recht“ gelten die Regelungen in den Absätzen 3 und 4.

(3) Studierende, die in den Bachelorteilstudiengang „Geschichte“ vor dem Wintersemester 2010/11 immatrikuliert wurden, setzen ihr Studium in Erst- und Zweifach nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen aus der Studienordnung vom 24. Juli 2008 (Amtl.Bek. Nr. 21/2008 vom 14. November 2008) beziehungsweise vom 15. Juli 2010 (Amtl.Bek. Nr. 20/2010 vom 5. Oktober 2010) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1. November 2010 (Amtl.Bek. Nr. 3/2011 vom 31. März 2011) fort. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können diese Studierenden jedoch auch nach dieser Studienordnung weiterstudieren. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende, die in den Teilstudiengang „Öffentliches Recht“ immatrikuliert wurden, setzen ihr Studium in Erst- und Zweifach nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen aus der Studienordnung vom 24. Juli 2008 (Amtl.Bek. Nr. 21/2008 vom 14. November 2008) fort.

(5) Die Änderungen in den Modulbeschreibungen gelten für alle Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Studienordnung für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät vom 15. Juli 2010 (Amtl.Bek. Nr. 20/2011 vom 5. Oktober 2010) unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 2 bis 4 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. Februar 2012 und der Genehmigung des Rektors vom 30. März 2012.

Rostock, den 30. März 2012

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck